

Version: GSP-B-de-3.1 Datum: 10. Oktober 2025 Gültig ab: 15. Oktober 2025



© SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme GmbH

Dieses Dokument ist frei zugänglich auf der Internetseite www.sure-system.org.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Dokumente urheberrechtlich geschützt sind. Eine Veränderung unserer Dokumente ist nicht zulässig. Unsere Dokumente oder Teile davon dürfen außerdem ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch kopiert werden.

Dokumententitel: Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des SURE-Systems

Version: GSP-B-de-3.1 Datum: 10. Oktober 2025 Gültig ab: 15. Oktober 2025

Das Dokument ist eine reine Lese-Version und dient ausschließlich als Hilfe zum besseren Verständnis der Systemanforderungen des SURE-EU-Systems. Die übersetzten Dokumente können nicht als Grundlage für einen Rechtsanspruch herangezogen werden. Rechtsverbindliche Grundlage für die Zertifizierung nach dem SURE-EU-System sind ausschließlich die aktuellen Fassungen der englischsprachigen Dokumente, die auf der SURE-Website unter www.sure-system.org veröffentlicht sind.



Inhalt

1	Vor	wort	4
2	Das	Selbstverständnis von SURE	5
3	Bed	ingungen und Geltungsbereich	8
4	Org	anisationsstruktur von SURE	9
5	Das	freiwillige SURE-EU-System	13
	5.15.2	Nachhaltigkeitsanforderungen für den Anbau und die Erzeugung von landwirtschaftlicher Biomasse	14
	5.3	forstwirtschaftlicher Biomasse Spezielle Anforderungen bei der Sammlung und Verwendung von Abfall und	
	5.4	ReststoffenAnforderungen für das THG-Minderungspotenzial und die Berechnungsverfahren	
	5.5	Anforderungen für die Rückverfolgbarkeit und Massenbilanzierung für den lückenlosen Herkunftsnachweis von Biomasse	
	5.6 5.7	Anforderungen an die Dokumentation	20
	5.8 5.9	Registrierung und Zertifizierung Andere freiwillige Systeme und nationale Systeme	
6		Snahmen zur Sicherung der Transparenz und Systemintegrität sowie Vorsorge en Missbrauch und Betrug	29
	6.1 6.2 6.3 6.4	Transparenz in der Systemdarlegung Transparenz in der Systemanbindung Transparenz in der Systemverwaltung Transparenz in der Zertifizierung	30 30
	6.5 6.6	Sicherung der Systemintegrität und Vorsorge gegen Missbrauch und Betrug Maßnahmen zur Sicherung der Systemintegrität bei Zertifizierungsstellen und	33
	6.7	•	
7	Kos	tenbelastung der teilnehmenden Betriebe	36
8	Mit	geltende Dokumente	38
9	Refe	erenzen	40
	6.6 Maßnahmen zur Sicherung der Systemintegrität bei Zertifizierungsstellen und Systemteilnehmern		
		•	



1 Vorwort

Der Klimawandel ist ein globales Problem, das in zunehmendem Maß Einfluss auf politische und wirtschaftliche Entscheidungen hat.

Eine seiner hauptsächlichen Ursachen ist die Zunahme des Ausstoßes an Treibhausgasen (THG; Kohlendioxid, Methan und Stickoxid), die auf die zunehmende Industrialisierung und dem damit einhergehenden Verbrauch an fossilen Brennstoffen zurückzuführen ist. Doch auch die nicht-nachhaltige Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, beispielsweise durch Grünlandumbruch oder Entwaldung, führen zu Treibhausgasemissionen und wirken sich damit nachteilig auf das Klima aus.

Die Minderung der THG-Emissionen ist somit eine Aufgabe der Weltgemeinschaft, die Aufnahme in das Kyoto-Protokoll der Vereinten Nationen fand und zuletzt noch einmal durch die Beschlüsse der Pariser UN-Klimakonferenz Bestätigung erfuhr.

Zur Minderung der THG-Emissionen wurden daher u.a. Investitionen in erneuerbare Energien wie Wind- und Sonnenenergie mit finanziellen Anreizen gefördert. Die Strom- und Wärmeerzeugung aus Biomasse zählt dabei zu den wichtigsten Eckpfeilern der Energiewende und trägt das Gros der THG-Minderungen im Energiesektor, vorausgesetzt die Biomasse wurde nach allgemeinen Nachhaltigkeitsmaßstäben gewonnen.

Die Europäische Gemeinschaft hat daraufhin mit der Richtlinie 2009/28/EG (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und abschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG) Regelungen zur nachhaltigen und klimafreundlichen Gewinnung von Biokraftstoffen und flüssigen Bioenergieträgern eingeführt. Mit Verabschiedung der Neufassung dieser Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, kurz: RED II, und geänderte Richtlinie (EU) 2018/2001, kurz: RED III), wurde der Kontext des Nachhaltigkeitsnachweises nun grundsätzlich auf die gesamte energetische Nutzung von Biomasse erweitert.

"Aufgrund der Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung der Nachhaltigkeitskriterien der Union ist es sinnvoll, die <u>Rolle freiwilliger internationaler und nationaler Zertifizierungssysteme</u> zur einheitlichen Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien zu stärken. Die Förderung freiwilliger internationaler oder nationaler Regelungen, in denen Standards für die nachhaltige Produktion von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen festgelegt sind und die bescheinigen, dass die Produktion von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen diese Standards erfüllt, ist im Interesse der Union. Daher sollte bei solchen Regelungen dafür gesorgt werden, dass sie anerkannterma-



ßen zuverlässige Erkenntnisse und Daten hervorbringen, wenn sie angemessene Standards der Zuverlässigkeit, Transparenz und Unabhängigkeit der Audits erfüllen."

Beim SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme (kurz: SURE-System) handelt es ich um ein solches "freiwilliges Zertifizierungssystem" mit Zulassung durch die Europäische Kommission sowie auf nationaler Ebene durch die zuständigen Behörden in den einzelnen Mitgliedstaaten. SURE ist eine Initiative des Dachverbandes der Bioenergiewirtschaft in Europa "Bioenergy Europe A.I.S.B.L." und der etablierten und EU-anerkannten Zertifizierungsgesellschaft "REDcert Gesellschaft zur Zertifizierung nachhaltig produzierter Biomasse mbH", die damit aktiv ihre Bereitschaft demonstrieren möchten, durch Teilnahme an einem kollektiven und umfassenden freiwilligen Zertifizierungssystem ihrer Eigenverantwortung gerecht zu werden.

2 Das Selbstverständnis von SURE

SURE wurde gegründet, um "Leitplanken" für eine nachhaltige Erzeugung und Nutzung biogener Ressourcen zu definieren und deren Einhaltung zuverlässig, transparent und rechtssicher durch unabhängige Dritte kontrollieren zu können. SURE ist somit ein Instrument, mit dem sich die besondere Stellung der Strom- und Wärmeerzeugung aus Biomasse als wirkungsvolle Maßnahmen im Kampf gegen den Klimawandel bestätigen lässt.

SURE orientiert sich hierbei an maßgeblichen Rechtsvorschriften und gesellschaftlichen Normen und setzt darüber hinaus, wo notwendig, eigene Akzente. Bei der Entwicklung der Systemanforderungen folgt SURE dabei folgenden Prämissen:

✓ Gesellschaftliche Akzeptanz sichern: Nachhaltigkeit braucht einen Rahmen

Die Strom- und Wärmeerzeugung aus Biomasse kann eine wirkungsvolle Maßnahme zur Minderung von Treibhausgasemissionen sein und wertvolle Impulse zur Transformation des Energiesektors geben. Das setzt jedoch eine naturverträgliche und umweltgerechte Erzeugung und Nutzung der Biomasse voraus, die auch soziale Aspekte berücksichtigt und zu einer signifikanten und nachprüfbaren Einsparung von Treibhausgasemissionen führt, um Akzeptanz in der Gesellschaft zu erfahren und politische wie finanzielle Unterstützungsmaßnahmen zu legitimieren.

Die energetische Nutzung von Biomasse benötigt daher einen Rahmen, mit dem Nachhaltigkeitsrisiken minimiert und ein verantwortungsvolles Wirtschaften gezeigt werden kann. SURE definiert einen solchen Rahmen und kontrolliert die Einhaltung der darin festgehaltenen Maßnahmen und Vorschriften, damit sich interessierte Wirtschaftsbeteiligte ihrer Verantwortung für Umwelt und Gesellschaft stellen und die "licence to operate" rechtfertigen können.



✓ Eigenverantwortung übernehmen: Unternehmen bekennen sich zur Nachhaltigkeit

Die Wirtschaftsbeteiligten des Bioenergiesektors stehen in der Pflicht dafür Sorge zu tragen, dass ihr Wirtschaften den Ansprüchen an eine nachhaltige Erzeugung und verantwortungsvollen Nutzung von Biomasse entspricht.

SURE ist ein freiwilliges Zertifizierungssystem, welches Wirtschaftsbeteiligten ermöglicht Eigenverantwortung zu übernehmen und das Thema Nachhaltigkeit in der Bioenergie aktiv zu befördern. Unternehmen und Verbände sind bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen eingebunden und tragen wesentlich zur Umsetzung der Nachweispflichten bei. Mit der Teilnahme am SURE-System bekennen sich die Unternehmen zu ihrer Verantwortung.

✓ Zukunft aktiv gestalten: der Geltungsbereich der Zertifizierung wird kontinuierlich weiterentwickelt

Mit der Möglichkeit, die Nachhaltigkeit der Strom- und Wärmeerzeugung aus Biomasse zu zertifizieren, schafft SURE die Voraussetzungen, perspektivisch auch weitere Nutzungsmöglichkeiten der Biomasse in den Geltungsbereich der Nachhaltigkeitszertifizierung einzubeziehen. So können Unternehmen, welche die Biomasse bereits für vielfältige weitere Produkte oder Dienstleistungen nutzen, von den Erfahrungen des Energiesektors lernen und auch in anderen Sektoren frühzeitig die Weichen in Richtung Nachhaltigkeit stellen.

Gemeinsam mit den Wirtschaftsbeteiligten entwickelt SURE die Zertifizierung der nachhaltigen Erzeugung und Nutzung von Biomasse auch in anderen Sektoren kontinuierlich weiter.

✓ Compliance sicherstellen: Gesetzliche Pflichten werden konsequent umgesetzt

Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2018/2001 ("RED II") und der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 ("RED III") sowie dem geltenden Rechtsrahmen in den EU Mitgliedsstaaten stehen die Wirtschaftsbeteiligten der Strom- und Wärmeerzeugung aus Biomasse vor der Herausforderung, die ihnen auferlegten Pflichten sicher einzuhalten und nachprüfbar zu dokumentieren.

Die entwickelte Methodik der Nachhaltigkeitszertifizierung von SURE bietet die Möglichkeit, die gesetzlichen Anforderungen der RED III effizient und rechtssicher umzusetzenden und dadurch den Aufwand und die Kosten der Nachweispflicht für die Unternehmen des Marktes zu reduzieren. Die Harmonisierung der Nachweisführung und der länderübergreifende Ansatz von SURE ermöglichen in Zusammenspiel mit anderen EU-anerkannten freiwilligen Zertifizierungssystemen den freien Warenverkehr von Biomasse und die Etablierung einheitlicher Qualitätsstandards in Europa.



✓ Synergien nutzen: Zertifizierungslösungen aus einer Hand

Die Vielzahl an freiwilligen Zertifizierungssystemen für die unterschiedliche Nutzungen von Biomasse sind für Unternehmen nicht nur organisatorisch, sondern auch finanziell eine Herausforderung. Das SURE-System erschließt das vorhandene Synergiepotenzial in Bezug auf Darlegung, Nachweisführung und Durchführung der Zertifizierung.

Mit SURE können die Nachhaltigkeitsanforderungen an land- und forstwirtschaftliche Biomasse ebenso kontrolliert werden wie für Abfall und Reststoffe aus Biomasse, unabhängig ob diese für die Strom- oder Wärmeerzeugung oder für andere Verwertungsoptionen eingesetzt werden. Das schließt perspektivisch die Ausweitung des Geltungsbereichs von SURE auf andere Sektoren als den Energiesektor mit ein. Das Ziel ist ein Zertifizierungskonzept, das eine Lösung für die nachhaltige Erzeugung von biogenen Rohstoffen bietet, die endnutzerunabhängig und in allen Bereichen der Nutzung von Biomasse einsetzbar und anerkannt ist.

✓ Prozesse praktikabel gestalten: gemeinsam mit der Branche vorangehen

Die Akzeptanz und Unterstützung von freiwilligen Systemen bedeutet, Prozesse in der Wertschöpfungskette zu kennen, Bedürfnisse zu verstehen und Lösungsansätze mit den Beteiligten abzustimmen.

SURE bezieht Fachexperten und Wirtschaftsbeteiligte entlang der gesamten Lieferkette in die Ausgestaltung der Systemanforderungen mit ein, um so auf bestehende Grundlagen aufbauen und vorhandene Initiativen einbinden zu können. Empfehlungen zur Verifizierung der Kriterien werden in der Praxis auf Machbarkeit und Praktikabilität geprüft und gemeinsam mit den Wirtschaftsbeteiligten kontinuierlich den wachsenden Herausforderungen angepasst.

✓ Wettbewerb ermöglichen: Diversifizierung sichert hohen Qualitätsstandard

Die Bandbreite biogener Brennstoffe ist ebenso vielfältig wie ihre Nutzungsmöglichkeiten, die Anforderungen an den Nachhaltigkeitsnachweis in anderen Ländern möglicherweise verschieden. Die Entwicklung von freiwilligen Systemen für ausgesuchte Wertschöpfungspfade oder Herkunftsgebiete bietet die Möglichkeit, dezidiert auf einzelne Besonderheiten und spezielle Herausforderungen einzugehen. Hieraus kann sich aber auch ein Wettbewerb zwischen den freiwilligen Systemen ergeben.

SURE steht für Wettbewerb in der Systemlandschaft, um Wahlmöglichkeiten für maßgeschneiderte Lösungen zu schaffen und Marktrisiken über eine Diversifizierung der freiwilligen Systeme zu mindern. Wettbewerb innerhalb der Systemlandschaft trägt dazu bei, die Qualität der freiwilligen Systeme untereinander zu erhöhen und Kostensenkungspotenziale zu erschließen.



3 Bedingungen und Geltungsbereich

Das SURE-EU-System gilt für feste und gasförmige Biomasse-Brennstoffe¹, die aus den folgenden Arten von Biomasse² erzeugt wurden, sofern die in der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001, Artikel 29, Nummer (1) und (2), aufgeführten spezifischen Anforderungen erfüllt sind:

- ✓ Biomasse aus der Landwirtschaft, einschließlich der landwirtschaftlichen Abfälle und Reststoffe
- ✓ Biomasse aus der Forstwirtschaft, einschließlich der forstwirtschaftlichen Abfälle und Reststoffe
- ✓ Abfall und Reststoffen aus Biomasse

Das SURE-EU-System schließt explizit keine flüssigen Energieträger wie Biokraftstoffe oder flüssige Biobrennstoffe ein. Das System kann darüber hinaus weder auf flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehrssektor nicht biogenen Ursprungs noch auf kohlenstoffhaltige Recycling-Kraftstoffe angewendet werden.

SURE-EU ist ein freiwilliges System, welches die gesamte Biomassekette abbildet, und somit folgende Wirtschaftsbeteiligte ansprechen möchte:

- Erzeuger von Agrarrohstoffen und forstwirtschaftlicher Biomasse
- ✓ Ersterfasser von land- oder forstwirtschaftlicher Biomasse
- ✓ Entstehungsbetriebe von Abfall und Reststoffen aus Biomasse
- ✓ Sammelstellen von Abfall und Reststoffen, die in die Verarbeitungskette eingespeist werden
- ✓ Konversionsanlagen jeglicher Art
- ✓ Lieferanten von Biomasse (Rohstoffe und Biomasse-Brennstoffe)

Das SURE-EU-System kann daher zur Erfüllung der in Artikel 29 Absätze 2 bis 7 der geänderte Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Nachhaltigkeitskriterien und zur Bereitstellung genauer Daten zu Treibhausgasminderung im Sinne von Artikel 29 (10) der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 genutzt werden. Das SURE-EU-System kann jedoch nicht zum Nachweis der Einhaltung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807 festgelegten Kriterien für die Zertifizierung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen mit geringem ILUC-Risiko herangezogen werden.

Um am SURE-EU-System teilnehmen zu können, registrieren sich interessierte Wirtschaftsbeteiligte gemäß ihrer Tätigkeit für einen definierten Geltungsbereich ("scope"), und werden



im Zuge der Kontrolle im Rahmen einer Zertifizierung für diesen Geltungsbereich geprüft. Der geprüfte und damit zulässige Geltungsbereich ist Bestandteil der Informationen auf dem ausgestellten Zertifikat. Dadurch soll Missbrauch vorgebeugt und ausgeschlossen werden, dass Wirtschaftsbeteiligte im Rahmen eines gültigen Zertifikats Tätigkeiten ausüben, für die sie nicht auditiert und zertifiziert wurden. Eine Übersicht der codierten Geltungsbereiche im SURE-EU-System kann dem Anhang 2 dieser Systemgrundsätze entnommen werden. (Der Registrierungsprozess der Wirtschaftsbeteiligten wird in Abschnitt 5.8. "Registrierung und Zertifizierung" erläutert.)

Das SURE-EU-System kann grundsätzlich weltweit genutzt werden. SURE behält sich das Recht vor, Länder aufgrund einer Risikobewertung und geopolitischer Entwicklungen aus dem SURE-EU-System auszuschließen³. Ein Land, das im Rahmen des SURE-EU-Systems in Frage kommt, muss die entsprechenden Anforderungen erfüllen. Die benötigten Informationen zu spezifischen regionalen und nationalen Bedingungen in Bezug auf Landklassifizierung, Produktion, Anbau und soziale Fragen sind verfügbar. Dieser geografische Geltungsbereich bezieht sich auf den Ort, an dem Rohstoffe angebaut/erfasst oder verarbeitet werden.

Falls der Wirtschaftsbeteiligte, der dem SURE-EU-System angehört, Biomasse aus anderen Ländern außerhalb des definierten geografischen Geltungsbereichs des SURE-EU-Systems importiert, muss er nachweisen, dass die Biomasse mindestens die Vorgaben des SURE-EU-Systems erfüllt, was zwingend eine Zertifizierung dieser Biomasse unter einem anderen, von der EU-Kommission anerkannten freiwilligen System erfordert (siehe dazu auch Abschnitt 5.9).

Zur Etablierung eines gemeinsamen Verständnisses von den verwendeten Begriffen und Definitionen, die in diesen SURE-Systemgrundsätzen verwendet werden, wird auf das Dokument "Begriffsbestimmungen im SURE-System" verwiesen. Grundsätzlich beziehen sich alle Systemgrundsätze von SURE auf das o.g. Dokument.

4 Organisationsstruktur von SURE

Das SURE-EU-System wird von der SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme GmbH betrieben. Der Schwerpunkt des Unternehmens liegt auf folgenden Tätigkeiten:

- ✓ Entwicklung, Evaluierung und Anpassung von Systemanforderungen zur Erfüllung rechtlicher und betrieblicher Vorgaben
- ✓ Betrieb des freiwilligen Systems (Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten und Zertifizierungsstellen und deren Überwachung und Kontrolle usw.)



- ✓ Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der Integrität des Systems und zur Verhinderung von Missbrauch und Betrug
- Durchführung von Maßnahmen für einen transparenten Systembetrieb
- ✓ Durchführung von Maßnahmen zum Umgang mit Beschwerden
- ✓ Unterstützung von Erzeugern (Betrieben) und Wirtschaftsbeteiligten bei der Implementierung des Systems

Die nachstehende Abbildung veranschaulicht im Überblick die Organisationsstruktur der SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme GmbH (kurz: SURE):

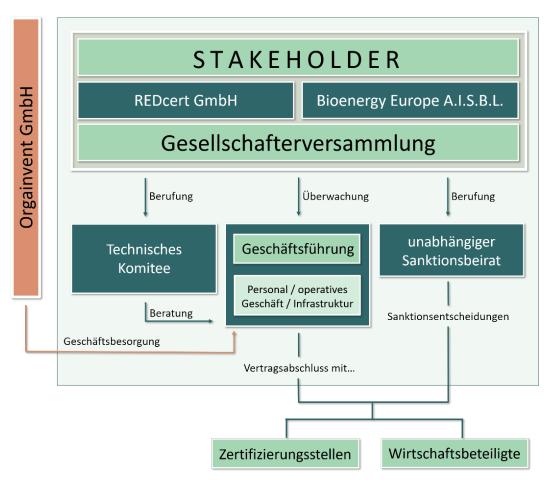


Abbildung 1: Die Organisationsstruktur von SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme

✓ Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist die Vertretung der Gesellschafter von SURE. Das sind

- "Bioenergy Europe A.I.S.B.L." sowie
- "REDcert Zertifizierungsgesellschaft für nachhaltig produzierte Biomasse mbH"



Ihre Verantwortlichkeiten sind in der Satzung der Gesellschaft definiert. Das sind u.a.:

- a) Prüfung der Jahresabschlüsse
- b) Inanspruchnahme des Nettoertrags
- c) Entlastung der Geschäftsführung für das letzte Geschäftsjahr
- d) Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Fachbeirats und des Sanktionsbeirates
- e) Festlegung der Geschäftsordnung
- f) Auswahl des Wirtschaftsprüfers für das laufende Geschäftsjahr

Die Gesellschafterversammlung definiert die strategischen und wirtschaftlichen Ziele, nimmt aber *keinen Einfluss* auf den Betrieb des SURE-Systems. Das schließt Interessenkonflikte zwischen ihrer Verbandstätigkeit und ihrer Tätigkeit als Gesellschafter von SURE aus.

√ Fachbeirat (Technical Committee)

Der Fachbeirat definiert die Grundsätze und den Inhalt des freiwilligen Systems zur Erfüllung der geltenden rechtlichen Anforderungen für Biomasse für die Energieerzeugung und entwickelt das System unter Berücksichtigung der Interessen aller betroffenen Wirtschaftsgruppen.

Der Fachbeirat berät die Geschäftsführung in den ihr übertragenen Aufgabenbereichen. Die Arbeitsweise des Komitees ist in einer Geschäftsordnung festgelegt, die auch potenziellen Konflikten und ihrer Beilegung Rechnung trägt. Die Geschäftsführung muss das Technische Komitee vor Beschlüssen, die in den Zuständigkeitsbereich dieses Fachbeirats fallen, anhören und Beschlüsse, die gegen die Empfehlungen des Komitees getroffen wurden, gegenüber den Gesellschaftern begründen.

Die Mitglieder des Beirats benötigen profundes Wissen sowie technische und berufliche Erfahrung in allen Wirtschaftsbereichen, die das freiwillige System abdeckt, und müssen mit den Vorschriften des SURE-EU-Systems sowie anderen branchenbezogenen freiwilligen Zertifizierungssystemen (Qualitätsmanagement, Umweltmanagement, Energiemanagement) vertraut sein. Gegebenenfalls werden Vertreter aus der Wissenschaft, von Behörden und Nichtregierungsorganisationen hinzugezogen. Der Vorsitzende des Technischen Komitees hat das Recht, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Auf der jährlichen Gesellschafterversammlung muss der Vorsitzende den Gesellschaftern Bericht über die Aktivitäten des vorigen Geschäftsjahres erstatten.



√ Sanktionsbeirat

Der Sanktionsbeirat von SURE ist das Gremium, das im Rahmen des freiwilligen SU-RE-EU-Systems etabliert wurde, um bei Verstößen von SURE-Systemteilnehmern Sanktionen auszusprechen. Seine Zuständigkeiten und Aufgaben werden in den Systemgrundsätzen beschrieben und unter Rückgriff auf einen Rahmenvertrag sowie die Geschäftsordnung mit den ernannten Mitgliedern des Sanktionsbeirats umgesetzt.

Die Mitglieder des Sanktionsbeirates benötigen technisches und berufliches Wissen sowie viele Jahre Erfahrung in der Land- und Forstwirtschaft und im Bereich von Abfällen und Reststoffen, sowie in den Märkten der Strom- und Wärmeerzeugung aus fester Biomasse und Biogas, dürfen aber keinen *potenziellen Interessenkonflikten* unterliegen, die Folge einer früheren oder gegenwärtigen beruflichen Tätigkeit sind. Sollte sich trotz dieser Vorgabe ein potenzieller Interessenkonflikt ergeben, wird dem mit dem in Artikel 4(2) der Geschäftsordnung erläuterten Beschlussfassungsverfahren Rechnung getragen.

Der Vorsitzende des Sanktionsbeirats muss mindestens ein Anwalt mit der nötigen Qualifikation sein, das Amt eines Richters zu bekleiden. Diese Kombination gewährleistet, dass Verstöße gegen das SURE-EU-System auf technisch und rechtlich konforme Art und Weise ohne die Gefahr von Interessenkonflikten gehandhabt werden.

✓ Ausländische Partner

Da Biomasse ein regionaler Energieträger ist, arbeiten wir mit ausländischen Partnern zusammen, um eine nachhaltige Nutzung von Biomasse zu gewährleisten. Auf diese Weise stellen wir sicher, dass wir sowohl für die Wirtschaftsbeteiligten als auch für unser SURE-Team Ansprechpartner vor Ort haben.

In Zusammenarbeit mit unseren Partnern befassen wir uns mit regionalen Vorgaben mit besonderem Schwerpunkt auf dem Nachweis der Legalität der Holzernte sowie der Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen. Aus diesem Grund sind unsere Partner von entscheidender Bedeutung für das SURE-System. Unsere Partner (National Supporting Bodies: NSB) organisieren auch Workshops und Informationsveranstaltungen, um die Anforderungen und Ansätze des SURE-Systems in einem ständigen Dialog mit den Wirtschaftsbeteiligten zu erläutern. Sie helfen bei der Überwindung von Sprachbarrieren, sind Ansprechpartner für Wirtschaftsbeteiligte vor Ort und ermöglichen einen praxisorientierten Wissenstransfer.

Die Partner treffen sich ihrerseits einmal jährlich im NSB-Ausschuss zum gemeinsamen Erfahrungsaustausch, berichten über relevante Entwicklungen in ihren Ländern und geben Empfehlungen für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Zerti-



fizierungssystems ab. Das NSB-Partnernetzwerk wird nach Prüfung der jeweiligen Qualifikationen kontinuierlich und bedarfsgerecht erweitert.

✓ ORGAINVENT GmbH (Agentur)

Die ORGAINVENT GmbH betreibt das freiwillige System im Auftrag der SUSTAINAB-LE RESOURCES Verification Scheme GmbH. In dieser Funktion stellt sie die erforderlichen Geschäftsräume, die Büroausstattung und die Mitarbeiter bereit. Der Geschäftsbetrieb ist im Hinblick auf die Rechte und Pflichten des Vertragspartners vertraglich langfristig geregelt (einschließlich Datenschutzanforderungen, Vergütung und Haftung). Es gibt keinen Interessenkonflikt zwischen den anderen Geschäftsbereichen und Tätigkeiten von ORGAINVENT und seiner Tätigkeit für SURE.

ORGAINVENT ist seit 1998 als ein führendes freiwilliges System für die Herkunftskennzeichnung von Fleisch aktiv (weitere Informationen dazu unter www.orgainvent.de) und hatte mit seiner jahrelangen Erfahrung großen Anteil an der Gründung der REDcert GmbH.

5 Das freiwillige SURE-EU-System

Das freiwillige SURE-EU-System ist auf die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 ausgelegt:

- 1) Nachhaltigkeitsanforderungen für Anbau und Erzeugung von Biomasse bzw. Entstehung von Abfällen und Reststoffen aus Biomasse unter Berücksichtigung mitgeltender gesetzlicher Auflagen (GAP-Konditionalitätskriterien) und grundlegender sozialer Standards gemäß ILO-Konvention
- 2) Anforderungen für das THG-Minderungspotenzial und die Berechnungsverfahren
- 3) Anforderungen für die Rückverfolgbarkeit und Massenbilanzierung für den lückenlosen Herkunftsnachweis von Biomasse über die gesamte Herstellungs- und Lieferkette

Ferner definiert es Anforderungen an die Qualität der Dokumentation sowie die Verantwortungskette (Chain of Custody), insbesondere für die Auditierung und Zertifizierung der beteiligten Unternehmen.

Diese Anforderungen sind in der Systemdokumentation (Systemgrundsätze) erfasst, die im Rahmen des europäischen Zulassungsverfahrens von der Europäischen Kommission anerkannt sind.⁴



5.1 Nachhaltigkeitsanforderungen für den Anbau und die Erzeugung von landwirtschaftlicher Biomasse

Wenn landwirtschaftliche Betriebe "nachhaltige Biomasse" gemäß Definition in der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 erzeugen, müssen sie dabei die Nachhaltigkeitsanforderungen der RED III erfüllen:

- 1) Schutz von Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt
- 2) Schutz von Flächen mit einem hohen Kohlenstoffbestand
- 3) Schutz von Torfmoorflächen
- 4) ökologisch verantwortungsvolle Bewirtschaftung

Diese Anforderungen werden im SURE-Dokument "Systemgrundsätze für die Erzeugung von landwirtschaftlicher Biomasse" detailliert beschrieben.

5.2 Nachhaltigkeitsanforderungen für den Anbau und die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse

Wenn forstwirtschaftliche Betriebe "nachhaltige Biomasse" gemäß Definition in der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 erzeugen, müssen sie nachweisen, dass die Nachhaltigkeitsanforderungen der RED III im Erntegebiet nachweislich gesetzlich geregelt und wirksam durchgesetzt sind:

- 1) Legalität von Ernte, Transport und Handel der Biomasse und Beachtung internationaler Konventionen
- 2) Schutz von ausgewiesenen Naturschutzgebieten, auch in Feuchtgebieten und auf Torfmoorflächen
- 3) Erhalt und Förderung der biologischen Vielfalt
- 4) Ökologisch verantwortungsvolle Bewirtschaftung der Wälder
- 5) Sicherung der Waldregeneration und Erhaltung oder Optimierung der langfristigen Produktionskapazität des Waldes
- 6) Sicherstellung der CO₂-Neutralität des Gewinnungsgebiets

Alternativ kann die Konformität mit der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 über ein entsprechendes Audit im Gewinnungsgebiet der Biomasse bestätigt werden.

Diese Anforderungen werden im SURE-Dokument "Systemgrundsätze für die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse" detailliert beschrieben.



5.3 Spezielle Anforderungen bei der Sammlung und Verwendung von Abfall und Reststoffen

Biomasse aus Abfall und Reststoffen schneidet im Vergleich zur Erzeugung von land- oder forstwirtschaftlicher Biomasse bei der Treibhausgasbilanzierung besser ab, weil die Lebenszyklusemissionen bis zum Prozess der Erfassung mit "null" angesetzt werden können. Zudem müssen für Abfälle und Reststoffe keine flächenbezogene Nachhaltigkeitskriterien nachgewiesen werden.

Hinsichtlich spezieller Anforderungen an Abfälle und Reststoffe wird ein besonderes Augenmerk auf die korrekte Eingruppierung eines Materials als "Abfall", "Reststoff (Produktionsrückstand)", "Produkt" oder "Nebenerzeugnis" gelegt. Dies wird im SURE-Dokument "Systemgrundsätze für die Entstehung von Abfall und Reststoffen aus Biomasse" detailliert beschrieben.

5.4 Anforderungen für das THG-Minderungspotenzial und die Berechnungsverfahren

Zur Erfüllung der in der Richtlinie aufgeführten Anforderungen muss für die im Rahmen des SURE-EU-Systems erzeugte Menge Strom bzw. Wärme aus festen oder gasförmigen Biomasse-Brennstoffen ein THG-Minderungspotenzial entsprechend den jeweils gültigen rechtlichen Mindestvorgaben gegenüber den Emissionen der Strom- und Wärmeerzeugung aus vergleichbaren fossilen Brennstoffen nachgewiesen werden, sofern die Biomasse in Biomasseanlagen genutzt werden soll, die zu einer Minderung der Treibhausgasemissionen verpflichtet ist. Jeder Wirtschaftsbeteiligte entlang der Herstellungs- und Lieferkette für feste oder gasförmige Biomasse-Brennstoffe, vom Erzeuger-/Entstehungsbetrieb bis zur Konversionsanlage (entspricht der "letzten Schnittstelle" und wird in der Regel auch so bezeichnet), muss dann entsprechend die THG-Emissionen der von ihm gelieferten/erzeugten Biomasse angeben:

- ✓ unter Verwendung eines Ist-Wertes, der gemäß der in Anhang VI (B) der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 beschriebenen Methodik berechnet wurde, bzw.
- ✓ unter Verwendung von NUTS2-Werten für diejenigen Biomassearten, die in den Berichten der Mitgliedstaaten (soweit vorliegend) gemäß Artikel 31 Abs. 2 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 angegeben wurden oder
- ✓ unter Verwendung disaggregierter Standardwerte nach Anhang VI (C) bzw. (D) der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001



Wirtschaftsbeteiligte, die Aussagen zu Treibhausgasemissionen auf der Grundlage von Standardwerten machen, müssen im Audit nachweisen, dass sie die Voraussetzungen für die Standardwerte und ihre korrekte Anwendung verstanden haben. Zu diesem Zweck muss der technische Geltungsbereich "7001 Treibhausgasberechnung (Standardwerte)" in der SURE-Datenbank registriert werden.

Wirtschaftsbeteiligte, die Erklärungen zu THG-Emissionen auf der Grundlage tatsächlicher Werte abgeben, müssen im Rahmen des Audits nachweisen, dass sie die Methodik verstanden und korrekt angewandt haben. Zu diesem Zweck muss der technische Geltungsbereich "7002 Treibhausgasberechnung (Ist-Werte)" in der SURE-Datenbank registriert werden.

Jeder Schnittstellenbetrieb, der eine Lieferung mit Biomasse erhält, für die eine Treibhausgasberechnung erforderlich ist, muss die beim Transport und bei der Lieferung anfallenden THG-Emissionen berechnen:

- ✓ gemäß der im SURE-Dokument "Technische Anleitung für die Treibhausgas-Berechnung" (Abschnitt 3) angegebenen Formel bzw.
- ✓ unter Verwendung disaggregierter Standardwerte nach Teil C bzw. D von Anhang VI der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001

Die letzte Schnittstelle (i.d.R. die Konversionsanlage bzw. der "Enderzeuger") muss das THG-Minderungspotenzial ermitteln, indem zunächst auf der Grundlage der von der Herstellungsund Lieferkette bereitgestellten Daten die Gesamtemissionen für die Erzeugung der festen
oder gasförmigen Biomasse-Brennstoffe berechnet und um den Faktor Konversion zu Strom,
Wärme oder KWK gemäß Methodik des Anhangs VI (B) der geänderten Richtlinie (EU)
2018/2001 ergänzt werden. Dieser Wert wird dann zur Ermittlung des THGMinderungspotenzials mit den Referenzwerten für die Strom- und Wärmeerzeugung aus
fossilen Brennstoffen verglichen.

Für den Enderzeuger gibt es zwei Möglichkeiten der Berechnung der Gesamtemissionen für die Erzeugung von Strom oder Wärme:

- ✓ unter Verwendung des Standardwertes, wenn in Teil A von Anhang VI ein Standardwert für die THG-Minderung angegeben ist, und wenn der gemäß Punkt 7 von Teil B von Anhang VI berechnete e₁-Wert für feste oder gasförmige Biomasse-Brennstoffe gleich oder kleiner als Null ist, bzw.
- ✓ unter Verwendung eines Wertes, der Ergebnis der Summe der Teilelemente in der in Punkt 1 von Teil B von Anhang VI aufgeführten Formel ist, wobei für einige Faktoren die disaggregierten Standardwerte in Teil C bzw. D von Anhang VI und für alle anderen Faktoren, die nach der in Teil B von Anhang VI beschriebenen Methodik berechneten Ist-Werte verwendet werden können.



Dabei müssen nur tatsächliche THG-Emissionswerte entlang der Lieferkette in der entsprechenden Einheit (d.h. Trockenmasse bei Rohstoffen und Zwischenprodukten) erfasst/weitergegeben werden. Zudem müssen die tatsächlichen Werte für jedes spezifische Element gemeldet werden (sofern relevant). Werden (disaggregierte) Standardwerte angewendet, genügt die Angabe "(Disaggregierter) Standardwert angewendet" oder eine ähnliche Formulierung.

Die Verwendung von Standard- und disaggregierten Standardwerten darf nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die betreffende Biomasse bzw. der angegebene Verarbeitungsprozess exakt der jeweiligen Definition dieser Standardwerte laut der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 entspricht.

Die Emissionen im Zusammenhang mit der Lieferung des Endproduktes müssen ggf. ebenfalls berücksichtigt und gemäß der im SURE-Dokument "Technische Anleitung für die Treibhausgas-Berechnung" (Abschnitt 3.5) genannten Formel berechnet werden. Die THG-Emissionen im Zusammenhang mit der Lagerung von Endprodukten und damit verbundenen möglichen Emissionen müssen ebenfalls berücksichtigt werden (siehe dazu ebenfalls Abschnitt 3.5 des SURE-Dokuments "Technische Anleitung für die Treibhausgas-Berechnung").

5.5 Anforderungen für die Rückverfolgbarkeit und Massenbilanzierung für den lückenlosen Herkunftsnachweis von Biomasse

In der Regel haben Biomasse-Brennstoffe eine Produktionskette mit vielen Gliedern, vom Erzeugungsort bis zu ihrer endgültigen Verwendung. Rohstoffe werden oft in ein Zwischenprodukt und dann in ein Endprodukt umgewandelt. In Bezug auf das Endprodukt muss die Konformität mit den Anforderungen des SURE-EU-Systems nachgewiesen werden. Dazu müssen Angaben über den verwendeten Rohstoff und/oder die Zwischenprodukte gemacht werden.

Die Methode, mit der eine Verbindung zwischen Informationen oder Behauptungen im Hinblick auf Rohstoffe oder Zwischenprodukte sowie Behauptungen zu Endprodukten hergestellt wird, wird als Verantwortungskette (Chain of Custody) bezeichnet. Im SURE-EU-System umfasst die Verantwortungskette alle Stufen von der Rohstofferzeugung bis zur Nutzung des Biomasse-Brennstoffs zur Erzeugung von Wärme und/oder Strom.

Um die Einhaltung der Anforderungen des SURE-EU-Systems in der Verantwortungskette überprüfen zu können, muss ein Informations- und Rückverfolgungssystem eingerichtet werden, das jeden Schritt entlang der Herstellungs- und Lieferkette überwacht, damit ein lückenloser Herkunftsnachweis für die Biomasse gegeben ist und ausgeschlossen werden kann, dass eine Einheit nachhaltiger Biomasse mehr als einmal vermarktet wurde oder im



Rahmen der Erfüllung von Erneuerbare-Energien- bzw. Treibhausgasminderungsziele mehrfach angerechnet wurde ("multiple claiming").

Jede Biomasse-Lieferung, die für die Erzeugung von Strom und Wärme verwendet wird, muss daher

- ✓ eindeutig und unverwechselbar gekennzeichnet sein (z. B. durch eine eindeutige Identifikationsnummer),
- ✓ zur Ermittlung der Menge gewogen oder gemessen worden sein,
- ✓ Angaben zum Lieferanten enthalten,
- ✓ bezüglich ihres THG-Emissionswertes für jedes spezifische Element (explizit angegeben in der jeweiligen Einheit) bzw. mit "(Disaggregierter) Standardwert angewendet" gekennzeichnet sein und
- ✓ im Rahmen des SURE-Systems (bzw. eines anderen zugelassenen freiwilligen Systems, wenn es in die Herstellungs- und Lieferkette des SURE-Systems eintritt) durch die Zertifikatsnummer auf den Frachtpapieren eindeutig gekennzeichnet sein.

Dadurch kann der Ursprung der für die Erzeugung von Strom und Wärme verwendeten nachhaltigen Biomasse durch die einzelnen Phasen des Absatzes, der Erzeugung und Lieferung bis zum ursprünglichen Anbau zurückverfolgt werden.

Zudem setzt das SURE-EU-System ein Massenbilanzierungssystem voraus, dass

- ✓ es ermöglicht, dass Rohstoff- bzw. Biomasse-Brennstofflieferungen mit unterschiedlichen Nachhaltigkeitseigenschaften gemischt werden können,
- ✓ vorschreibt, dass Informationen zu den Nachhaltigkeitseigenschaften von Teillieferungen dem Gemisch zugeordnet bleiben
- ✓ ermöglicht, dass die Summe aller dem Gemisch entnommenen Lieferungen dieselben Nachhaltigkeitseigenschaften in denselben Mengen aufweist wie die Summe der dem Gemisch zugegebenen Lieferungen.

Dieser werden außerdem im SURE-Dokument "Technische Anleitung für die Massenbilanzierung" ausführlich beschrieben.



5.6 Anforderungen an die Dokumentation

Die Anforderungen an die Dokumentation sind niedergelegt in den SURE-Systemgrundsätzen

- ✓ Erzeugung forstwirtschaftlicher Biomasse
- ✓ Erzeugung von landwirtschaftlicher Biomasse
- ✓ Entstehung von Abfall und Reststoffen aus Biomasse
- ✓ Nutzung, Verarbeitung und Handel von Biomasse-Brennstoffen sowie ihre Konversion zu Strom und Wärme

sowie in den Dokumenten

- ✓ Technische Anleitung f
 ür die Treibhausgas-Berechnung
- ✓ Technische Anleitung für die Massenbilanzierung
- ✓ Technische Anleitung für die Bewertung des Risikos einer nicht-nachhaltigen Erzeugung forstwirtschaftlicher Biomasse

Eine ordnungsgemäße Dokumentation ist verpflichtend für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für die Erzeugung von Strom- und Wärme aus nachhaltiger Biomasse. Diese ist Pflichtbestandteil eines auditierbaren Managementsystems⁵.

Besonders wichtig bei der Dokumentation im Massenbilanzierungssystem sind die Ergebnisse der Massenbilanzierung am Ende der zulässigen Bilanzierungszeiträume.

Die Dokumentation im Zusammenhang mit der Erzeugung und Rückverfolgbarkeit nachhaltiger Biomasse ist im Rahmen des Zertifizierungsprozesses gründlich zu prüfen. Erzeuger/Erzeugerbetriebe und Wirtschaftsbeteiligte müssen ihre Dokumentation daher der Zertifizierungsstelle zur Verfügung stellen. Diese Pflicht bezieht sich nicht nur auf die unmittelbar im Zusammenhang mit der Zertifizierung nach SURE befindlichen Dokumente, sondern nach freiem Ermessen der zuständigen Zertifizierungsstelle auch auf weitere Dokumente (Buchhaltung, andere freiwillige Systeme ...), soweit diese zur Bestätigung des systemkonformen Handelns als erforderlich angesehen werden. Zudem müssen Erzeuger/Erzeugerbetriebe und Wirtschaftsbeteiligte ihre Dokumentation und Nachweise für mindestens 5 Jahre oder länger aufbewahren, wenn bezüglich der Aufbewahrungsfristen andere gesetzliche Vorschriften gelten, sowie jederzeit und unabhängig von Format oder Typ des jeweiligen Dokuments (Ausdruck, elektronische Datei) Zugang zu dieser Dokumentation gewähren.

Um seinen Meldepflichten gemäß Artikel 30 Absatz 10 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 und Artikel 17 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 nachzukommen, wird SURE aufgefordert, der Europäischen Kommission auf Anfrage rechtzeitig Zugang zu den im Rahmen des Systems zertifizierten tatsächlichen THG-Berechnungen zu gewähren.



SURE behält sich daher das Recht vor, bei Bedarf alle erforderlichen Unterlagen von den Zertifizierungsstellen anzufordern.

Darüber hinaus haben Wirtschaftsbeteiligte die Pflicht – sofern erforderlich – alle relevanten Informationen in die Datenbank der Europäischen Kommission einzutragen.

5.7 Funktionsweise des Systems

Die Anerkennung des SURE-EU-Systems durch die Europäische Kommission garantiert im Wesentlichen die Robustheit und Qualität der Zertifizierungen und dient als Voraussetzung für eine breite Akzeptanz am Markt.

Die von SURE anerkannten Zertifizierungsstellen müssen je nach den geltenden rechtlichen Regelungen in dem EU-Mitgliedstaat, in dem die Zertifizierung erfolgt, von der zuständigen nationalen Behörde oder Akkreditierungsstelle zugelassen/akkreditiert werden.

Um sicherzustellen, dass die Vorgaben des Zertifizierungssystems für die Wirtschaftsbeteiligten und die Zertifizierungsstellen bindend sind, werden beide über Standardverträge, in denen die Rechte und Pflichten beider Parteien exakt definiert sind, in das SURE-EU-System eingebunden.

Die nachstehende Abbildung veranschaulicht im Überblick den Aufbau und die Funktion des SURE-EU-Systems:





Abbildung 2: Aufbau und Funktion des SURE-Systems

Die Herstellungs- und Lieferkette für feste und gasförmige Biomasse-Brennstoffe umfasst folgende Akteure:

✓ Erzeuger landwirtschaftlicher Biomasse

Erzeuger landwirtschaftlicher Biomasse besitzen und/oder nutzen landwirtschaftlicher Flächen, auf denen Biomasse als Rohstoff für die Erzeugung von festen oder gasförmigen Biomasse-Brennstoffen angebaut und/oder geerntet wird. Sie sind verpflichtet, detaillierte Angaben zu Art, Ort und Größe ihrer für die Erzeugung nachhaltiger Biomasse verwendeten Felder und – sofern zutreffend – den Status des Betriebes bezüglich der Anforderungen und Standards im Rahmen der Vorschriften zu den Hauptgegenständen Wasser, Boden- und Kohlenstoffbestand, Biodiversität, Mindestmaß an landschaftspflegerischen Instandhaltungsmaßnahmen und Pflanzenschutzmittel des Anhangs II der Verordnung (EU) 1306/2013 vom 17. Dezember 2013 vorzulegen, welche den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und den Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) entsprechen. SURE behält sich das Recht vor, bei geändertem Rechtsrahmen zur EU-Agrarpolitik die Referenz für den



Nachweis des Flächenstatus auf den jeweils gültigen Rechtsrahmen zur "Gemeinsamen Agrarpolitik" anzupassen.

Ferner müssen sie für die Zertifizierung den Zugang zu allen Daten und Informationen mit Bezug zur Erzeugung und Rückverfolgbarkeit nachhaltiger Biomasse gewähren.

Erzeuger können als einzelne Erzeuger oder als Gruppe von Erzeugern zertifiziert werden. Anforderungen der Nachweisführung werden im SURE-Dokument "Systemgrundsätze für den Zertifizierungsprozess – Anforderungen und Vorgaben" detailliert beschrieben.

✓ Erzeuger forstwirtschaftlicher Biomasse

Erzeuger forstwirtschaftlicher Biomasse bewirtschaften Forstflächen, um forstwirtschaftliche Biomasse als Rohstoff für feste oder gasförmige Biomasse anzubauen oder zu ernten und verfügen uneingeschränkt über die Flächen. Sie sind verpflichtet, detaillierte Angaben zu Art, Ort und Größe ihrer für die Erzeugung nachhaltiger Biomasse verwendeten Flächen und – sofern zutreffend – den Risikostatus des Gewinnungsgebiets gemäß den Vorgaben des SURE-EU-Systems an die Bewertung des Risikos einer nicht-nachhaltigen Erzeugung forstwirtschaftlicher Biomasse vorzulegen.

Erzeuger forstwirtschaftlicher Biomasse können im Rahmen des "First Party Audits" die Konformität mit den Anforderungen der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 bestätigen, sind im SURE-EU-System bezüglich der Einhaltung der oben genannten Kriterien aber kontrollpflichtig. Hierzu müssen diese den Zugang zu allen Daten und Informationen mit Bezug zur Erzeugung und Rückverfolgbarkeit nachhaltiger Biomasse gewähren.

Erzeuger können als einzelne Erzeuger oder als Gruppe von Erzeugern zertifiziert werden. Anforderungen der Nachweisführung werden im SURE-Dokument "Systemgrundsätze für den Zertifizierungsprozess – Anforderungen und Vorgaben" detailliert beschrieben.

✓ Entstehungsbetriebe von Abfall und Reststoffen aus Biomasse

Entstehungsbetriebe von Abfall und Reststoffen aus Biomasse sind Betriebe, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeiten Abfälle und Reststoffe aus Biomasse im Sinne der Definition der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 entstehen und die diese an Sammelstellen abgeben. Entstehungsbetriebe von Abfall und Reststoffen müssen nachweisen, dass die Biomasse den Vorgaben der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 entspricht.



Entstehungsbetriebe sind daher kontrollpflichtig und werden im Zuge der mindestens jährlichen Kontrolle (max. 12-monatiger Zeitraum) der Sammelstelle kontrolliert.

Anforderungen der Nachweisführung werden im SURE-Dokument "Systemgrundsätze für die Entstehung von Abfall und Reststoffen aus Biomasse" detailliert beschrieben.

✓ Ersterfasser von land- oder forstwirtschaftlicher Biomasse

Ersterfasser erhalten vom Erzeuger Biomasse zum Weiterverkauf oder zur Weiterverarbeitung. Auch wenn die Biomasse im Auftrag eines Ersterfassers von einem Betrieb direkt an ein Lager oder eine Umwandlungsanlage geliefert wird, unterliegt der Ersterfasser als so genannte "Schnittstelle" der Zertifizierungspflicht.

Die Ersterfasser sind für die Ermittlung der Herkunft, Qualität und Menge der erhaltenen nachhaltigen Biomasse zuständig. Wirtschaftsbeteiligte für forstwirtschaftliche Biomasse, die forstwirtschaftliche Biomasse (einschließlich forstwirtschaftlicher Reststoffe) direkt vom Erzeuger beziehen oder die Biomasse im Wald ernten, ohne selbst der Forstwirt zu sein, werden als Ersterfasser definiert.

Die Konformität der Nachweise von den Erzeugerbetrieben, dass die als nachhaltig deklarierte Biomasse die geforderten Kriterien erfüllt, werden von SURE stichprobenartig kontrolliert. (Anforderungen der Nachweisführung werden im SURE-Dokument "Systemgrundsätze für den Zertifizierungsprozess – Anforderungen und Vorgaben" detailliert beschrieben.) In diesem Fall müssen Ersterfasser und die betroffenen forstwirtschaftlichen Erzeuger den Zugang zu allen relevanten Daten und Informationen mit Bezug zur Bewirtschaftlungsform und Rückverfolgbarkeit nachhaltiger Biomasse gewähren.

Ersterfasser sind verpflichtet, ein Massenbilanzierungssystem zur Erfassung aller Lieferungen mit nachhaltiger Biomasse einzurichten. Ersterfasser werden mindestens einmal pro Jahr (max. 12-monatiger Zeitraum nach Beginn der Gültigkeit des Zertifikates) von einer Zertifizierungsstelle auditiert. Im Rahmen der jährlichen Zertifizierung werden auch die vom Ersterfasser unterhaltenen Erfassungsstellen oder Lager eingebunden (siehe SURE-Dokument "Systemgrundsätze für den Zertifizierungsprozess – Anforderungen und Vorgaben").

Ersterfasser erhalten als Nachweis für die Erfüllung der Systemanforderungen ein Zertifikat.

✓ Sammelstellen von Abfall und Reststoffen

Sammelstellen, von denen Abfall und Reststoffe zur Weiterverarbeitung in der Biomasse-Brennstoffkette erfasst werden, sind zertifizierungspflichtig.



Die Sammelstellen sind für die Ermittlung der Herkunft, Qualität und Menge der erhaltenen Abfälle und Reststoffe aus Biomasse zuständig. Sie sind verpflichtet, ein Massenbilanzierungssystem zur Erfassung aller Lieferungen mit nachhaltiger Biomasse einzurichten. Sammelstellen werden mindestens einmal pro Jahr (max. 12-monatiger Zeitraum nach Beginn der Gültigkeit des Zertifikates) von einer Zertifizierungsstelle auditiert. Im Rahmen der jährlichen Zertifizierung werden auch die von der Sammelstelle unterhaltenen Erfassungsstellen oder Lager eingebunden (siehe SURE-Dokument "Systemgrundsätze für den Zertifizierungsprozess – Anforderungen und Vorgaben").

Sammelstellen müssen mit der Berechnung der THG-Minderung (Erfassungs- und Verteilungsprozess) beginnen, sofern die Abfall- und Reststoffe in Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt werden sollen, die zu einer Minderung der Treibhausgasemissionen verpflichtet sind. Sie müssen zudem sicherstellen, dass die Biomasse, die sie von anderen Wirtschaftsbeteiligten außerhalb der "Verantwortungskette" als "Abfall und Reststoffe" erhalten, gemäß Mitteilung KOM(2007) 59 richtig deklariert ist.

Weitere spezielle Anforderungen sind in den Dokumenten "Systemgrundsätze für die Entstehung von Abfall und Reststoffen aus Biomasse" sowie "Systemgrundsätze für den Zertifizierungsprozess – Anforderungen und Vorgaben" geregelt.

Sammelstellen erhalten als Nachweis für die Erfüllung der Systemanforderungen ein Zertifikat.

✓ Verarbeitungsbetriebe von Biomasse

Verarbeitungsbetriebe von land- oder forstwirtschaftlicher Biomasse bzw. Abfall und Reststoffen aus Biomasse erhalten Biomasse aus der vorgelagerten Prozesskette zur Weiterverarbeitung und Weiterverkauf. Verarbeitungsbetriebe unterliegen als Schnittstelle der Zertifizierungspflicht.

Die Verarbeitungsbetriebe sind für die Ermittlung der Herkunft, Qualität und Menge der erhaltenen nachhaltigen Biomasse zuständig. Sie sind verpflichtet, ein Massenbilanzierungssystem zur Erfassung aller Lieferungen mit nachhaltiger Biomasse einzurichten. Verarbeitungsbetriebe werden mindestens einmal pro Jahr (max. 12-monatiger Zeitraum nach Beginn der Gültigkeit des Zertifikates) von einer Zertifizierungsstelle auditiert. Im Rahmen der jährlichen Zertifizierung werden auch die vom Verarbeitungsbetrieb unterhaltenen Erfassungsstellen oder Lager eingebunden (siehe SURE-Dokument "Systemgrundsätze für den Zertifizierungsprozess – Anforderungen und Vorgaben").

Verarbeitungsbetriebe erhalten als Nachweis für die Erfüllung der Systemanforderungen ein Zertifikat.



✓ Lieferanten vor- bzw. Dienstleister nach der letzten Schnittstelle

Lieferanten sind Wirtschaftsbeteiligte, die nachhaltige Biomasse oder Biomasse-Brennstoffe an den jeweils nächsten Empfänger liefern und zu ihm transportieren. Hierbei wird zwischen Lieferanten vor der letzten Schnittstelle und Dienstleistern nach der letzten Schnittstelle unterschieden:

- Lieferanten vor der letzten Schnittstelle (nach dem Ersterfasser bzw. Sammelstelle) sind Wirtschaftsbeteiligte, die Biomasse nach deren Ersterfassung bis zur letzten Schnittstelle an den jeweils nächsten Empfänger liefern.
- Dienstleister nach der letzten Schnittstelle sind die Wirtschaftsbeteiligten, die den Strom und/oder die erzeugte Wärme aus nachhaltigen Biomasse-Brennstoffen nach der Erzeugung durch die letzte Schnittstelle an den jeweils nächsten Empfänger liefern.

Lieferanten vor der letzten Schnittstelle können nachhaltige Biomasse umschlagen (lagern, mischen), ohne eine Umwandlung der Biomasse vorzunehmen. Diese Definition schließt auch Zwischenlieferanten/-stufen ein, die die Biomasse nicht "physisch" umschlagen.

Lieferanten werden mindestens einmal pro Jahr (max. 12-monatiger Zeitraum nach Beginn der Gültigkeit des Zertifikates) von einer Zertifizierungsstelle auditiert. Lieferanten erhalten als Nachweis für die Erfüllung der Systemanforderungen ein Zertifikat.

√ Konversionsanlagen

Konversionsanlagen sind Anlagen, die Strom oder Wärme aus nachhaltigen Biomasse-Brennstoffen erzeugen. Darunter zählen Biomasseanlagen im Falle der Strom- oder Wärmeerzeugung aus festen Biomasse-Brennstoffen und Biogasanlagen im Falle der Strom- und Wärmeerzeugung aus gasförmigen Biomasse-Brennstoffen.

Konversionsanlagen müssen ein Massenbilanzierungssystem einrichten, in dem alle Lieferungen mit nachhaltiger Biomasse vor der Konversion bzw. die Erzeugung von Strom oder Wärme aus dieser Biomasse erfasst werden. Sie berechnen – sofern erforderlich – ihre spezifischen THG-Emissionen oder verwenden Teilstandardwerte. Als sog. "letzte Schnittstelle" müssen sie zudem das THG-Minderungspotenzial für die gesamte Herstellungs- und Lieferkette berechnen und für die betreffende Einheit Strom- oder Wärme Biomasse-Brennstoff einen Nachhaltigkeitsnachweis ausstellen, dessen Form und Inhalt den Vorgaben der entsprechenden zuständigen Überwachungsbehörden entspricht.



Jede Konversionsanlage (unabhängig von ihrem rechtlichen Status, z. B. als Tochtergesellschaft eines Konzerns) ist zur jährlichen Zertifizierung (max. 12-monatiger Zeitraum nach Beginn der Gültigkeit des Zertifikates) verpflichtet.

Konversionsanlagen erhalten als Nachweis für die Erfüllung der Systemanforderungen ein Zertifikat.

✓ Logistikdienstleister

Reine Logistikdienstleister, die nicht das Eigentum an Biomasse übernehmen, sondern diese lediglich im Auftrag des Kunden transportieren, sind nicht zertifizierungspflichtig. Sie werden jedoch aufgefordert, auf Anfrage Informationen zu den Transportstrecken und Transportmitteln vorzulegen, wenn ein Wirtschaftsbeteiligter beschließt, seine tatsächlichen THG-Emissionen zu berechnen (dies muss im Transportauftrag festgehalten sein). Sie verpflichten sich auch, die Ware nicht mit Biomasse anderer Wirtschaftsbeteiligter zu vermischen.

Umschlagplätze (und deren Nutzung) sowie Logistikdienstleister, die im Auftrag einer Sammelstelle Abfälle und Reststoffe von Erzeugungsorten abholen, ohne selbst Eigentümer der Abfälle oder Reststoffe zu werden, sind im Rahmen des Audits der Sammelstelle kontrollpflichtig; siehe dazu das SURE-Dokument "Systemgrundsätze für den Zertifizierungsprozess" (Abschnitt 3.1.3 und 3.1.4).

5.8 Registrierung und Zertifizierung

Wirtschaftsbeteiligte, die beabsichtigen, das SURE-EU-System zu nutzen, müssen sich dazu auf der SURE-Homepage (www.sure-system.org) registrieren.

SURE prüft die Daten des Wirtschaftsbeteiligten auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die Existenz früherer oder gleichzeitiger Zertifizierungen in anderen Zertifizierungssystemen und etwaige Verstöße gegen deren Anforderungen (siehe auch Abschnitt 6.5).

Nur unter der Voraussetzung vollständiger und wahrheitsgemäßer Angaben schließt SURE mit dem Wirtschaftsbeteiligten einen Systemvertrag. Parallel dazu muss dieser eine von SU-RE anerkannte Zertifizierungsstelle beauftragen, die Systemkonformität mit den Anforderungen des SURE-EU-Systems zu verifizieren. Die gewählte Zertifizierungsstelle muss SURE bestätigen, dass sie vom betreffenden Unternehmen mit der Zertifizierung beauftragt wurde.

Wenn diese Schritte abgeschlossen sind, und SURE sowie der Wirtschaftsbeteiligte einen Systemvertrag unterzeichnet haben, führt die beauftragte Zertifizierungsstelle ein Audit durch, in dessen Rahmen sie die Konformität mit im SURE-Dokument "Systemgrundsätze für



den Zertifizierungsprozess – Anforderungen und Vorgaben" definierten Anforderungen überprüft.

Sobald die Zertifizierungsstelle eine positive Zertifizierungsentscheidung getroffen hat und der Auditbericht in die SURE-Datenbank eingegeben wurde, stellt die Zertifizierungsstelle dem Wirtschaftsbeteiligten ein Zertifikat nach Maßgabe von SURE aus und lädt dieses unmittelbar auf die Zertifikat-Plattform von SURE (www.sure-system.org).

Jedes in der SURE-Datenbank hinterlegte Zertifikat enthält mindestens folgende Angaben:

- ✓ Status des Zertifikats [gültig/suspendiert/entzogen/abgelaufen oder beendet]
- ✓ eindeutiger Identifikator
- ✓ Name des Inhabers
- ✓ Ort
- ✓ Postleitzahl
- ✓ Land
- ✓ gültig von [Datum]
- √ gültig bis [Datum]
- ✓ zertifiziert als [Geltungsbereich gem. Code-Tabelle]
- ✓ Name der ausstellenden Zertifizierungsstelle
- ✓ Typ [Kontrollbescheinigung oder Zertifikat]

Achtung: Die bloße Registrierung, Vertragsunterzeichnung oder erfolgreiche Absolvierung der Kontrolle ermächtigt einen Wirtschaftsbeteiligten nicht, im Rahmen des SURE-EU-Systems nachhaltige Biomasse bzw. nachhaltige Biomasse-Brennstoffe zu liefern oder Strom und/oder Wärme aus nachhaltiger Biomasse zu vermarkten. Mit der Lieferung nachhaltiger Biomasse oder Biomasse-Brennstoffe bzw. Strom- oder Wärme aus nachhaltiger Biomasse darf im SURE-EU-System erst dann begonnen werden, wenn ein gültiges Zertifikat vorliegt.

Die Zertifizierung ist 12 Monate gültig. Eine erneute Zertifizierung setzt ein neues, vollständiges Audit voraus, in dem u.a. die Geschäftsvorfälle der letzten 12 Monate zu prüfen sind. Hierzu zählen alle Geschäftsvorfälle, welche die nachhaltige Biomasse bzw. die Biomasse-Brennstoffen oder die Strom- und/oder Wärmeerzeugung aus nachhaltigen Biomasse-Brennstoffen betreffen.

Die Systemteilnehmer des SURE-Systems müssen mit der Europäischen Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten. Das schließt Folgendes ein: auf Anfrage die Gewährung des Zugangs zu den Räumlichkeiten von Wirtschaftsbeteiligten sowie die Bereitstellung aller Informationen, die die Kommission und die zuständigen Be-



hörden der Mitgliedstaaten zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 und Artikel 17 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 benötigen, einschließlich der Übermittlung aller relevanten Daten, um zu prüfen, ob die Nachhaltigkeitsund THG-Einsparungskriterien in Bezug auf eine bestimmte Lieferung erfüllt sind, sofern verlangt.

Die nachstehende Abbildung veranschaulicht im Überblick den Registrierungs- und Zertifizierungsprozess:

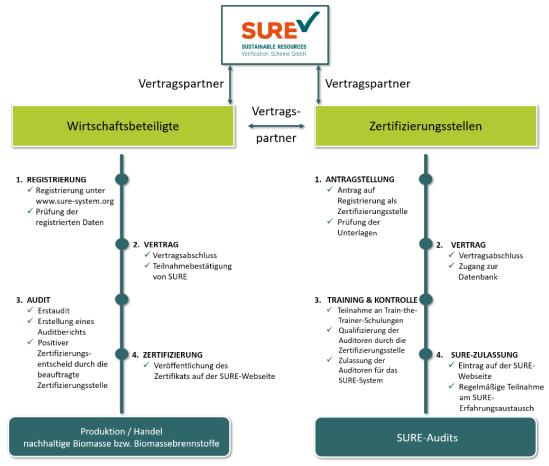


Abbildung 3: Registrierungs- und Zertifizierungsprozesse (vereinfachtes Diagramm)

Der genaue Ablauf des Zertifizierungsprozesses wird im SURE-Dokument "Systemgrundsätze für den Zertifizierungsprozess – Anforderungen und Vorgaben" detailliert beschrieben.



5.9 Andere freiwillige Systeme und nationale Systeme

Stützt sich ein Teil der Lieferkette auf andere **freiwillige Systeme** die gemäß Artikel 30 Absatz 4 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 anerkannt wurden, akzeptiert SURE darüber erhaltene Nachhaltigkeitsnachweise nur im Umfang des Geltungsbereichs ihrer Anerkennung..

Möchte ein Wirtschaftsbeteiligter Biomasse verwenden, die im Rahmen eines anderen **nationalen Systems** zertifiziert wurde, kann diese nur dann im SURE-EU-System anerkannt werden, wenn dieses nationale System gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 7 und 10 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 und den in Artikel 29a festgelegten Schwellenwerten für Treibhausgaseinsparungen sowie den Kriterien für die Zertifizierung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen mit geringem ILUC-Risiko gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807 anerkannt wurde.

Ferner muss der Wirtschaftsbeteiligte sicherstellen, dass für diese Lieferungen mit Biomasse oder Biomasse-Brennstoffen dieselben Angaben zu den Nachhaltigkeitseigenschaften sowie deren Nachweis wie für Lieferungen im Rahmen des SURE-EU-Systems vorliegen.

6 Maßnahmen zur Sicherung der Transparenz und Systemintegrität sowie Vorsorge gegen Missbrauch und Betrug

Um den Forderungen des Gesetzgebers nach Transparenz, aber v. a. auch dem eigenen Anspruch an ein integres freiwilliges System zu genügen, verfolgt SURE verschiedene Grundsätze.

6.1 Transparenz in der Systemdarlegung

SURE informiert die interessierte Öffentlichkeit (potenzielle Systemnutzer, Medien, Verbände und Interessensvertretungen) umfassend über die Inhalte und Anforderungen des SURE-EU-Systems. Alle freigegebenen Systemdokumente, die zur Implementierung und Überwachung des Systems erforderlich sind, stehen auf der Internetseite www.sure-system.org zur Verfügung. Darüber hinaus stellt SURE seinen Systemteilnehmern und den für diese tätigen Zertifizierungsstellen Hilfsmittel und Informationsmaterialen zur Verfügung. Interessierte Parteien haben somit die Möglichkeit, jederzeit Einblick in diese Dokumente zu nehmen und sich mit Hilfe eines kostenfreien Newsletter-Service auf dem aktuellen Stand des Systems zu halten.



6.2 Transparenz in der Systemanbindung

SURE schließt schriftliche Verträge mit den Systemteilnehmern (Wirtschaftsbeteiligten) und den im System tätigen Zertifizierungsstellen ab. In diesen Verträgen sind die Rechte und Pflichten der jeweiligen Parteien klar festgelegt (siehe hierzu auch das SURE-Dokument "Systemgrundsätze für das Integritätsmanagement").

6.3 Transparenz in der Systemverwaltung

Die SURE-Systemverwaltung ist jederzeit in der Lage, berechtigten Kreisen Auskünfte über den Status der Teilnehmer, Kontrollen und Sanktionen zu geben.⁶

SURE erfüllt auch die Informations- und Meldepflichten gemäß Artikel 30 Absatz 5 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 und Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 und stellt die Informationen zusammen und übermittelt sie den zuständigen Stellen der Europäischen Kommission innerhalb der festgelegten Frist (bis zum 30. April des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres).⁷

Das sind u.a.:

- a) die Unabhängigkeit, die Modalitäten und die Häufigkeit von Audits, sowohl in Relation dazu, was zu diesen Aspekten zum Zeitpunkt der Zulassung des fraglichen Systems durch die Kommission in der Systemdokumentation angegeben ist, als auch in Relation zur bewährten Praxis in der Branche
- b) die Verfügbarkeit sowie Erfahrung und Transparenz in der Anwendung von Regeln und Verfahren für die Ermittlung und den Umgang mit Konformitätsverstößen durch Wirtschaftsbeteiligte im SURE-System, insbesondere im Hinblick auf Situationen oder Vorwürfe gravierenden Fehlverhaltens seitens der Mitglieder des Systems
- c) Transparenz, vor allem in Bezug auf die Zugänglichkeit des Systems, die Verfügbarkeit von Übersetzungen in die Amtssprachen der Länder und Regionen, aus denen Rohstoffe stammen, die Zugänglichkeit einer Liste mit zertifizierten Betreibern und relevanten Zertifikaten und die Zugänglichkeit der Berichte der Auditoren
- d) Einbeziehung der Betroffenen, vor allem im Hinblick auf die Konsultation indigener und örtlicher Gemeinschaften vor der Beschlussfassung während des Entwurfs und der Überarbeitung des Systems sowie während des Audits und die Reaktion auf deren Beiträge Im Entscheidungsprozess darf kein einzelner Akteur oder keine Gruppe von Akteuren eine dominierende Stellung einnehmen. Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Mehrheit der Beteiligten beschlussfähig ist.



- e) die allgemeine Robustheit des Systems, vor allem vor dem Hintergrund der Regeln für die Akkreditierung, Qualifizierung und Unabhängigkeit von Auditoren und relevanten Systemgremien
- f) soweit verfügbar, marktabhängige Aktualisierungen des Systems, der Menge an Rohstoffen und Biokraftstoffen [bei SURE: Biomasse-Brennstoffen] nach Herkunftsland und Typ, der Anzahl der Teilnehmer
- g) die Einfachheit und Wirksamkeit der Implementierung eines Systems, dass die Konformitätsnachweise mit den Nachhaltigkeitskriterien überwacht, die das System seinen Mitgliedern gibt, wobei ein solches System als Mittel der Verhinderung betrügerischen Handelns dienen soll besonders im Hinblick auf die Erkennung, Handhabung und Nachverfolgung vermuteter Betrugsfälle und sonstiger Unregelmäßigkeiten und ggf. die Anzahl der entdeckten Betrugsfälle bzw. Unregelmäßigkeiten
- h) Optionen für Rechtsträger, autorisiert zu werden, Zertifizierungsstellen anzuerkennen und zu überwachen
- i) Kriterien für die Anerkennung oder Akkreditierung von Zertifizierungsstellen
- j) Regeln zum Monitoring von Zertifizierungsstellen
- k) Möglichkeiten der Begünstigung oder Verbesserung der Förderung bewährter Praktiken

Bei den aufgelisteten Kriterien bezieht sich SURE auf die entsprechenden Abschnitte in seinen Systemgrundsätzen und wird ihre Umsetzung im Berichtsjahr beschreiben.

SURE legt Regeln und Verfahren fest (siehe SURE-Dokument "Systemgrundsätze für das Integritätsmanagement"), um eine wirksame Weiterverfolgung der Ergebnisse des internen Monitorings und ggf. die Verhängung von Sanktionen zu gewährleisten. Auf der Grundlage der Ergebnisse des internen Monitorings müssen Korrekturmaßnahmen auf der Ebene der Leitungsstruktur oder des internen Monitoringprozesses des freiwilligen Systems ergriffen werden, um seine Funktionsweise für die Zukunft zu verbessern. Die Ergebnisse der jährlichen Monitoring-Aktivitäten des freiwilligen Systems werden im jährlichen Tätigkeitsbericht zusammengefasst, der der Europäischen Kommission vorgelegt wird. Weitere Informationsund Meldepflichten können ergänzt werden. Dabei werden – sofern gegeben – die Vorlage verwendet, die die Europäische Kommission vorgibt und auf der Transparenzplattform veröffentlicht hat. Die hier verlangten Daten werden von SURE von allen Systemteilnehmern im Rahmen einer jährlichen Befragung unter Rückgriff auf die SURE-EU-Datenbank systematisch erfasst. Zur Validierung der Plausibilität der gemeldeten Daten können die Auditberichte der Zertifizierungsstellen herangezogen werden, da diese ebenfalls eine Befragung und Vor-Ort-Audit der als nachhaltig erfassten/verkauften Mengen an Biomasse bzw. Biomasse-



Brennstoffe einschließen (siehe dazu SURE-Dokument "Systemgrundsätze für das Integritätsmanagement").

SURE muss der Kommission unverzüglich alle wesentlichen Änderungen am Inhalt des Systems mitteilen, die sich auf die Grundlage für die Anerkennung des Systems auswirken könnten. Diese Änderungen können Folgendes umfassen:

- a) Änderungen der verpflichtenden Nachhaltigkeitskriterien, die das System umfasst
- b) Ausweitung des Anwendungsbereichs der Regelung über das im Durchführungsrechtsakt, der das System anerkennt, beschriebene Maß hinaus
- c) Erweiterung des Anwendungsbereichs der in den ursprünglichen Systemdokumenten genannten Rohstoffe oder Biokraftstoffe, wenn das Risikoprofil der ergänzten Rohstoffe ein anderes ist
- d) Änderungen der Massenbilanzregeln
- e) Änderungen der Auditverfahren oder Anforderungen an Auditoren
- f) Änderungen oder Erweiterungen der THG-Berechnungsmethode
- g) jede andere Änderung, die sich möglicherweise auf die Grundlage für die Anerkennung des Systems auswirkt

6.4 Transparenz in der Zertifizierung

Für den Handel mit zertifizierter nachhaltiger Biomasse bzw. der Produktion von Strom oder Wärme aus nachhaltigen Biomasse-Brennstoffen ist ein gültiges Zertifikat unverzichtbare Voraussetzung. Die für die Ausstellung und Überwachung der Zertifikate zuständigen Zertifizierungsstellen gewährleisten eine stets tagesaktuell gepflegte Übersicht in der SURE-Datenbank (siehe auch SURE-Dokument "Systemgrundsätze für das Integritätsmanagement").

Wenn bei Audits kritische oder schwerwiegende Nichtkonformitäten festgestellt werden, muss SURE eine aggregierte Liste dieser Nichtkonformitäten zusammen mit einem Aktionsplan und einem Zeitplan für deren Korrektur veröffentlichen, der mit den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten im Rahmen des Jahresberichts an die Europäische Kommission vereinbart wird. Konkrete Angaben auf den Zertifikaten oder in den zusammenfassenden Auditberichten können geschwärzt werden, um den Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten zu genügen. Wirtschaftsbeteiligte, deren Zertifikate entzogen, beendet oder abgelaufen sind, müssen mindestens 24 Monate nach dem Entzugs-, Beendigungs- oder Ablaufdatum auf der Website aufgeführt sein. Änderungen im Zertifizierungsstatus von Wirtschaftsbeteiligten müssen unverzüglich öffentlich gemacht werden.



6.5 Sicherung der Systemintegrität und Vorsorge gegen Missbrauch und Betrug

Das SURE-EU-System kann keine Garantie für rechtskonformes Handeln der Systemteilnehmer sowie der eingebundenen Zertifizierungsstellen übernehmen. Bei Abschluss eines Systemvertrages ist grundsätzlich von einer positiven Absicht zur Erfüllung der Systemanforderungen auszugehen.

Gleichwohl verfügt SURE über wirksame Verfahren, um das Potenzial für Systemverstöße, Missbrauch und Betrug zu reduzieren und entsprechenden Tendenzen wirksam entgegenzutreten. Diese Prozesse umfassen Folgendes:

✓ Den Registrierungsprozess für neue, potenzielle Systemteilnehmer

Jeder potenzielle Systemteilnehmer muss bei der Registrierung offenlegen, ob und inwieweit der potenzielle Systemteilnehmer oder, falls zutreffend, sein Rechtsvorgänger, bereits Teilnehmer eines anderen (freiwilligen) Systems ist oder in den vergangenen 5 Jahren war.

War oder ist der Wirtschaftsbeteiligte in den vergangenen 5 Jahren Teilnehmer eines anderen (freiwilligen) Zertifizierungssystems, so sind SURE auf Anfrage der Grund für den Systemwechsel sowie alle relevanten Informationen, insbesondere die Auditberichte und die vollständigen Massenbilanzdaten zur Verfügung zu stellen. Sofern der Wirtschaftsbeteiligte vor der ersten Re-Zertifizierung aus einem anderen (freiwilligen) Zertifizierungssystem ausgetreten ist, muss dies ebenfalls angegeben werden.

Im Falle einer Suspendierung oder eines Systemausschlusses aufgrund von Nichtkonformitäten hat SURE das Recht, beim bisherigen und aktuellen Zertifizierungssystem detaillierte Informationen über die betreffenden Nichtkonformitäten einzuholen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass ein SURE-Zertifikat erst dann ausgestellt wird, wenn alle festgestellten Verstöße nachweislich beseitigt wurden. Ein "System-Hopping" wird unter diesen Voraussetzungen wirksam unterbunden.

Darüber hinaus muss jeder potenzielle Systemteilnehmer bei der Registrierung angeben ob er in den letzten 5 Jahren unter einer anderen Rechtsform und/oder anderem Namen firmiert hat. Diese Informationen werden SURE gegebenenfalls bereitgestellt.

Konkret müssen Wirtschaftsbeteiligte, die am SURE-EU-System teilnehmen möchten, in Bezug auf etwaige Vorzertifizierungen folgende Angaben bei der Registrierung machen:



- Angaben darüber, ob in den letzten 5 Jahren bereits unter einer anderen Firmierung (z. B. Name, Rechtsform oder Umsatzsteuer-ID) eine Teilnahme am SURE-EU-System vorlag (mit Angabe des früheren Firmennamens sowie der früheren Umsatzsteuer-ID)
 - Informationen darüber, ob ein gültiges oder suspendiertes Zertifikat aus einem anderen von der Europäischen Kommission oder einer nationalen Behörde anerkannten System vorliegt (mit Informationen darüber, ob während des Gültigkeitszeitraums Sonderaudits stattgefunden haben)
- Informationen darüber, ob ein in der Vergangenheit (in den letzten 5 Jahren) bestehendes Zertifikat regulär endete oder vor seinem Ablaufdatum freiwillig aufgegeben wurde
- Informationen darüber, ob in der Vergangenheit (in den letzten 5 Jahren) ein Zertifikat aufgrund einer Nichtkonformität entzogen wurde
- Informationen zu einer zuvor festgestellten erheblichen oder schwerwiegenden Nichtkonformität

Diese Angaben werden von SURE überprüft.

In folgenden Fällen schließt SURE Wirtschaftsbeteiligte durch Kündigung des Systemvertrages oder durch Verweigerung der Teilnahme am SURE-EU-System aus:

- sie machen im Registrierungsprozess falsche oder unvollständige Angaben oder
- Systems nicht bestanden, es sei denn, das Erstaudit im Rahmen eines anderen Systems nicht bestanden, es sei denn, das Erstaudit fand mehr als drei Jahre vor der Antragstellung statt oder das andere System hat in der Zwischenzeit seine Zertifizierungsaktivitäten eingestellt, was den Wirtschaftsbeteiligten daran hindert, die Zertifizierung erneut zu beantragen. SURE behält sich in diesem Fall das Recht vor, eine Begründung für das nicht bestandene Erstaudit einzufordern und im Einzelfall über die Aufnahme des Bewerbers zu entscheiden. Akzeptiert SURE die Begründung der Wirtschaftsbeteiligten und beschließt, seinen Antrag zu prüfen, muss der Umfang des Erstaudits so angepasst werden, dass er alle relevanten Fragen abdeckt und sich insbesondere auf die im Erstaudit festgestellten Mängel konzentriert, die das Bestehen im anderen System verhindert haben, oder
- sie oder ihr Rechtsvorgänger sind aus einem anderen System ausgetreten, bevor das erste Überwachungsaudit stattgefunden hat, es sei denn, der Wirtschaftsbeteiligte kann nachweisen, dass dafür ein triftiger Grund vorlag. Akzeptiert SURE die Begründung des Wirtschaftsbeteiligten, muss der Umfang des



Erstaudits so angepasst werden, dass alle relevanten Fragen des Überwachungsaudits abgedeckt sind.

✓ Das systematische Monitoring von THG-Bilanzen und den in Nachhaltigkeitsnachweisen deklarierten THG-Einsparungen

Für das systematische Monitoring von THG-Bilanzen und den in den Nachhaltigkeitsnachweisen deklarierten THG-Einsparungen sieht der Systemgeber eine enge Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden vor.

✓ Das Integritätsmanagement im SURE-System

Neben den Systemverstößen, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Kontrollen während des regulären Zertifizierungsverfahrens aufgedeckt werden, können auch Beschwerden jeglicher Art Auslöser für zusätzliche Kontroll- oder andere Maßnahmen sein, die im Dokument "Integritätsmanagement" im Detail dargelegt sind. Innerhalb seines Integritätsmanagements hat SURE ein Beschwerde-Management-System eingerichtet.

Das SURE-Sanktionssystem zielt letztlich darauf ab, nachgewiesenen Systemverstöße wirksam zu entgegenzutreten. Ausführlicher ist dies im SURE-Dokument "Systemgrundsätze für das Integritätsmanagement" niedergelegt.

✓ Die geschützte Marke "SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme"

SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme hat eine gleichnamige Dienstleistungsmarke beim Europäischen Markenamt eintragen lassen. Sie darf ausschließlich von den Systemteilnehmern und anerkannten Zertifizierungsstellen verwendet werden. Somit ergeben sich bereits aus dem Markenrecht umfangreiche Möglichkeiten, gegen missbräuchliche und fälschliche Verwendung der Marke SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme vorzugehen, ohne dass es weiterer Beweise für ein systemwidriges Verhalten bedarf.

6.6 Maßnahmen zur Sicherung der Systemintegrität bei Zertifizierungsstellen und Systemteilnehmern

SURE hat Maßnahmen zur Sicherstellung der Systemintegrität bei Zertifizierungsstellen und Systemteilnehmern entwickelt, die ausführlich im SURE-Dokument "Systemgrundsätze für das Integritätsmanagement" beschrieben sind.

SURE betont ausdrücklich, dass die Akkreditierung eine Voraussetzung für die Teilnahme von Zertifizierungsstellen am SURE-EU-System ist. In diesem Zusammenhang unterliegen die Zertifizierungsstellen einem regelmäßigen Monitoring durch die nationale Behörde oder die Europäische Kommission.



6.7 Unterstützung der Europäischen Kommission

SURE unterstützt die Kommission bei der Erfüllung ihrer in Artikel 30 Absatz 8 und Artikel 30 Absatz 10 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Pflichten.

Die Durchführungsbestimmungen, insbesondere in Bezug auf die für Verlässlichkeit, Transparenz und unabhängige Prüfung geltenden Standards, die mittels Durchführungsrechtsakten erlassen werden, werden von SURE innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens übernommen.

Auf Verlangen der Europäischen Kommission wird SURE dazu beitragen, zu überprüfen, ob der Betrieb des SURE-EU-Systems im Einklang mit den Vorschriften erfolgt, und die Einhaltung der Nachhaltigkeits- und THG-Minderungsvorgaben für bestimmte Lieferungen zu bewerten, für die im Rahmen des SURE-EU-Systems ein Antrag gestellt wurde.

Die Verfahren im SURE-EU-System sehen eine detaillierte Dokumentation aller relevanten Angaben vor. Mit dem Abschluss des Systemvertrages erklären sich die Wirtschaftsbeteiligten damit einverstanden, dass SURE den zuständigen Behörden oder der Europäischen Kommission auf Anfrage alle relevanten Informationen, wie z. B. Auditberichte oder Treibhausgasberechnungen, zur Verfügung stellt.

7 Kostenbelastung der teilnehmenden Betriebe

Die Trägergesellschaft des SURE-EU-Systems repräsentiert über ihre Gesellschafter die maßgeblichen, von der Nachhaltigkeitszertifizierung betroffenen Wirtschaftsgruppen. Es liegt im ureigenen Interesse dieser Gesellschafter, keine unzumutbaren oder unnötigen Belastungen ihrer Mitgliedsunternehmen infolge des SURE-EU-Systems auszulösen.

Dementsprechend sind die für die Nutzung des SURE-Systems anfallenden Gebühren auf Basis eines kostendeckenden Systembetriebs kalkuliert. Die Gewinnerzielung ist nicht vornehmlicher Gesellschaftszweck der Trägergesellschaft. Die Gebührenfestsetzung obliegt der Geschäftsführung nach Abstimmung mit dem Technischen Komitee und der Gesellschafterversammlung.

Die Teilnehmergebühren sind transparent in Form einer Gebührensatzung niedergelegt, die jeder interessierte Betrieb vor dem Systembeitritt zur Kenntnis genommen hat.

Die Kosten für die neutrale Kontrolle durch zugelassene Zertifizierungsstellen werden nicht durch das SURE-EU-System definiert, sondern ergeben sich im Wettbewerb der Zertifizierungsstellen nach dem Prinzip von Angebot und Nachfrage. Um einen ausschließlich über den Preis getriebenen Wettbewerb zu Lasten der Zertifizierungsqualität zu verhindern, wer-



tet SURE systematisch die für ein Audit aufgewendeten Zeiten aller Zertifizierungsverfahren aus und hinterfragt bzw. beanstandet konsequent auffällig geringe Auditzeiten (siehe Abschnitt 6.5).



8 Mitgeltende Dokumente

Die Dokumentationsstruktur des SURE-Systems umfasst Folgendes:

Kennzeichnung	Dokument			
	Allgemeine Systemgrundsätze			
GSP-B-de-3.1	Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des SURE-Systems			
GSP-CP-de-3.0	Systemgrundsätze für den Zertifizierungsprozess – Anforderungen und Vorgaben			
GSP-IMS-de-3.0	Systemgrundsätze für das Integritätsmanagement			
	Spezifische Systemgrundsätze			
SSP-AGRI-de-3.0	Systemgrundsätze für die Erzeugung von landwirtschaftlicher Biomasse			
SSP-FOREST-de-3.0	Systemgrundsätze für die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse			
SSP-WaR-de-3.0	Systemgrundsätze für die Entstehung von Abfall und Reststoffen aus Biomasse			
SSP-USE-de-3.1	Systemgrundsätze für die Nutzung, Verarbeitung und den Handel von Biomasse- Brennstoffen sowie ihre Konversion zu Strom und Wärme			
	Technische Anleitungen			
TG-DEF-de-3.0	Begriffsbestimmungen im SURE-System			
TG-MASS-de-3.0	Technische Anleitung für die Massenbilanzierung			
TG-GHG-de-3.0	Technische Anleitung für die Treibhausgas-Berechnung			
TG-RA-de-3.0	Technische Anleitung für die Bewertung des Risikos einer nicht-nachhaltigen Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse			
TG-READ-de-2.0	Technische Anleitung für die Durchführung von Remote Audits			
TG-HR-de-1.0	Technische Anleitung für Flächen mit Erntebeschränkungen			
TG-GF-de-1.0	Technische Anleitung zur Umsetzung von Artikel 29 Absatz 15 der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) – Bestandsschutzregel			
	Checklisten			
CL-AGRI-de-3.1	Checkliste: Erzeuger landwirtschaftlicher Biomasse			
CL-FOREST-de-3.1	Checkliste: Erzeuger forstwirtschaftlicher Biomasse			
CL-WaR-de-3.0	Checkliste: Entstehungsbetrieb Abfall und Reststoffe			
CL-USE-de-3.1	Checkliste: Schnittstellen, die Biomasse-Brennstoffe nutzen			
	Selbsterklärungen			
SD-AGRIa-de-3.0	Selbsterklärung für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe (GAP-Konditionalität)			
SD-AGRIb-de-3.0	Selbsterklärung für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe (ohne GAP-Konditionalität)			
SD-FORESTa-de-3.0	Selbsterklärung für forstwirtschaftliche Erzeugerbetriebe (low-risk)			
SD-FORESTb-de-3.0	Selbsterklärung für forstwirtschaftliche Erzeugerbetriebe (specified-risk)			
SD-WaR-de-3.0	Selbsterklärung für Entstehungsbetriebe von Abfall und Reststoffen			
SD-AGRIa-de-1.0 Artikel 29 (15)	Selbsterklärung für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe (GAP-Konditionalität) Artikel 29 (15)			
SD-AGRIb-de-1.0 Artikel 29 (15)	Selbsterklärung für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe (ohne GAP-Konditionalität) Artikel 29 (15)			
SD-FORESTa-de-1.0 Artikel 29 (15)	Selbsterklärung für forstwirtschaftliche Erzeugerbetriebe (low-risk) Artikel 29 (15)			
SD-FORESTb-de-1.0 Artikel 29 (15)	Selbsterklärung für forstwirtschaftliche Erzeugerbetriebe (specified-risk) Artikel 29 (15)			



Eigenerklärung für das Erstparteien-Audit von forstwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben		
SSt-FORESTa-de-1.0	Eigenerklärung für das Erstparteien-Audit von forstwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe (low-risk)	

Tabelle 1: Übersicht über die Dokumentenstruktur von SURE. Die aktuellen Versionen der SURE-Systemgrundsätze sind auf der Homepage www.sure-system.org veröffentlicht.

SURE behält sich vor, bei Bedarf weitere ergänzende Systemgrundsätze zu erstellen und zu veröffentlichen.

Die gesetzlichen EU-Regelungen und -Vorschriften für nachhaltige Biomasse und Biomasse-Brennstoffe einschließlich weiterer einschlägiger Referenzen, welche die Grundlage der SU-RE-Dokumentation darstellen, sind auf der SURE-Homepage unter www.sure-system.org gesondert veröffentlicht. Verweise auf gesetzliche Regelungen beziehen sich auf die jeweils aktuelle Fassung.



9 Referenzen

1

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2018): Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Artikel 2 (27): Abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02018L2001-20181221 (letzter Abruf: 19.05.2020).

2

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2018): Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Artikel 2 (24): Abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02018L2001-20181221 (letzter Abruf: 19.05.2020).

3

Eine aktuelle Liste der Länder, in denen das SURE-EU-System nicht anwendbar ist, finden Sie unter www.sure-system.org.

4

Zum Zeitpunkt der Erstellung der System-Dokumentation war eine Zulassung noch nicht gegeben.

5

Informationen zur Einrichtung eines Managementsystems dieser Art können den Punkten 2 und 5.2 von Modul D1 ("Qualitätssicherung im Produktionsprozess") in Anhang II der Richtlinie 768/2008/EG zu einheitlichen Bedingungen für die Vermarktung sicherer Erzeugnisse in der EU entnommen werden.

6

EUROPÄISCHE KOMMISSION, GENERALDIREKTION ENERGIE (DG ENER) (2015): Schreiben an die freiwilligen Zertifizierungssysteme bezüglich Transparenzmaßnahmen (12.03.2015). Abrufbar unter: https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/PAM%20to%20vs%20on%20transparency%20ARES%202015%201094930.pdf (letzter Abruf: 19.05.2020).

7

EUROPÄISCHE KOMMISSION, GENERALDIREKTION ENERGIE (DG ENER) (2015): Schreiben zu Berichtspflichten für freiwillige Zertifizierungssysteme (01.09.2015). Abrufbar unter: https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/PAM%20to%20vs%20annual%20reporting.pdf (letzter Abruf: 19.05.2020).



Anhang I: Kodierung der Geltungsbereiche für Zertifikate und Kontrollbescheinigungen im SURE-EU-System

Scope ID	Beschreibung
1101	Gruppenverwaltung von landwirtschaftlichen Anbaubetrieben
1102	Erzeugerbetrieb landwirtschaftliche Biomasse
1201	Gruppenverwaltung von forstwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben
1202	Erzeugerbetrieb forstwirtschaftliche Biomasse
1301	Gruppenverwaltung von Entstehungsbetrieben von Abfall und Reststoffen
1302	Entstehungsbetrieb Abfall und Reststoffe
	Stufe: Ersterfasser / Sammelbetriebe
2101	Ersterfasser landwirtschaftliche Biomasse
2201	Ersterfasser forstwirtschaftliche Biomasse
2301	Sammler von Abfällen und Reststoffen
	Stufe: Aufbereitung / Verarbeitungsbetrieb
3101	Aufbereitungsanlage landwirtschaftliche Biomasse
3102	Pelleterzeugung landwirtschaftliche Biomasse
3103	Briketterzeugung landwirtschaftliche Biomasse
3201	Aufbereitungsanlage forstwirtschaftliche Biomasse
3202	Pelleterzeugung forstwirtschaftliche Biomasse
3203	Briketterzeugung forstwirtschaftliche Biomasse
3301	Aufbereitungsanlage Abfall und Reststoffe
3302	Pelleterzeugung Abfall und Reststoffe
3303	Briketterzeugung Abfall und Reststoffe
3401	Biogasanlage (Rohbiogas, Vergärung)
3402	Biogasanlage (Rohbiogas, Vergasung)
3403	Biomethanaufbereitungsanlage
	Stufe: Handel und Logistik
4001	Lieferant vor der letzten Schnittstelle
	Stufe: Konversion Strom / Wärme (Kälte)
5101	Strom aus Biomasse (feste Biomasse)
5102	Wärme aus Biomasse (feste Biomasse)
5201	Strom aus Biogas (Rohbiogas)
5202	Wärme aus Biogas (Rohbiogas)
5301	Strom aus Biomethan
5302	Wärme aus Biomethan
	Stufe: Dienstleistung Strom / Wärme (Kälte)
6001	Stromhändler
6002	Wärmehändler



	Stufe: Technische Geltungsbereiche
7001	Treibhausgasberechnung (Standardwerte)
7002	Treibhausgasberechnung (Ist-Werte)
7003	Kohlenstoffakkumulation im Boden (Betrieb mit esca-Praktiken)
7101	Bestandsschutzregeln "RED II-Nachhaltigkeitskriterien"
7102	Bestandsschutzregeln "RED II-Treibhausgas-Kriterien"

 Tabelle 2: Auflistung der Geltungsbereiche im SURE-EU-System



Anhang II: Revisionsinformation

Revisionsinformation zu Version 3.1

Abschnitt	Änderung	Datum der Änderung
Abschnitt 8	Ergänzung "Technische Anleitung zur Umsetzung von Artikel 29 Absatz 15 der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) – Be- standsschutzregel"	10.10.2025
Anhang I	Hinzufügen von technischen Scopes 7101 Bestandsschutzregeln "RED II-Nachhaltigkeitskriterien" und 7102 Bestandsschutzregeln "RED II-Treibhausgas-Kriterien"	10.10.2025

Revisionsinformation zu Version 3.0

Abschnitt	Änderung	Datum der Änderung
gesamtes Dokument	Version 2.0 aktualisiert auf 3.0	19.05.2025
gesamtes Dokument	Korrektur kleinerer Rechtschreibfehler	19.05.2025
gesamtes Dokument	Aktualisierter Verweis auf die geänderte Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED III)	19.05.2025
Abschnitt 3	ergänzt: Das SURE-EU-System kann grundsätzlich weltweit genutzt werden. SURE behält sich das Recht vor, Länder aufgrund einer Risikobewertung und geopolitischer Entwicklungen aus dem SURE-EU-System auszuschließen. Ein Land, das im Rahmen des SURE-EU-Systems in Frage kommt, muss die entsprechenden Anforderungen erfüllen. Die benötigten Informationen zu spezifischen regionalen und nationalen Bedingungen in Bezug auf Landklassifizierung, Produktion, Anbau und soziale Fragen sind verfügbar. Dieser geografische Geltungsbereich bezieht sich auf den Ort, an dem Rohstoffe angebaut/erfasst oder verarbeitet werden.	19.05.2025
Abschnitt 4	ergänzt: [] Auf der jährlichen Gesellschafterversammlung muss der Vorsitzende den Gesellschaftern Bericht über die Aktivitäten des vorigen Geschäftsjahres erstatten. []	19.05.2025
Abschnitt 5.9	aktualisierter Verweis: [] gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 7 und 10 der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 und den in Artikel 29a festgeleg- ten Schwellenwerten []	19.05.2025
Abschnitt 6.5	ergänzt: [] Informationen zu einer zuvor festgestellten erheblichen	19.05.2025



	oder schwerwiegenden Nichtkonformität []	
	ergänzt:	
	[] - sie oder ihr Rechtsvorgänger sind aus einem anderen	
	System ausgetreten, bevor das erste Überwachungsaudit	
	stattgefunden hat, es sei denn, der Wirtschaftsbeteiligte	
	kann nachweisen, dass dafür ein triftiger Grund vorlag. Ak-	
	zeptiert SURE die Begründung des Wirtschaftsbeteiligten,	
	muss der Umfang des Erstaudits so angepasst werden, dass	
	alle relevanten Fragen des Überwachungsaudits abgedeckt	
	sind. []	
Abschnitt 8	Aktualisierte Dokumentenliste	19.05.2025



Impressum

SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme GmbH Schwertberger Straße 16 53177 Bonn Deutschland

+49 (0) 228 3506 150 www.sure-system.org

Titelbild

© TTstudio – AdobeStock